

Mögliche Energiemangellage Winter 2022/23

Empfehlungen Verband der Gemeindepräsidenten Kanton Zürich für die Zürcher Gemeinden

Zürich, 13. Oktober 2022

Die Diskussion um eine mögliche Energiemangellage dominiert derzeit die Agenden. Auf der einen Seite geht es in einer ersten Phase darum, mögliche Sparmassnahmen zu prüfen, umzusetzen und zusätzlich Vorbereitungsarbeiten für härtere nationale Massnahmen anzugehen.

Dem GPV ist es ein Anliegen, dass – wie es im Rahmen der Pandemie gut gelungen ist – die Sparmassnahmen einigermassen koordiniert sind und auf der anderen Seite auch anstehende Fragen beantwortet werden.

Der den Gemeinden bereits zugestellte «Energiemangellage. Leitfaden für Gemeinden» des Kantonalen Führungsausschusses Energiemangellage (aktuelle Version jeweils auf www.zh.ch/energieversorgung abrufbar) bildet dabei die Grundlage. Darin enthalten sind die Entscheidung und die Anordnungs-Kaskade der Schweiz und der zuständigen Institutionen und zusätzlich die Empfehlung, Vorbereitungsarbeiten an die Hand zu nehmen und verschiedene Szenarien durchzudenken.

Zu beachten ist, dass wir uns derzeit immer noch in der freiwilligen Sparphase (Strom und Gas) befinden (erste von vier Stufen), es sind derzeit also keine Kontingentierungen vorgeschrieben.

Nachstehend finden sich **Antworten und Empfehlungen** zu aus Sicht des GPV für die politischen Gemeinden relevanten Themen:

In welcher Verantwortung stehen die Gemeinden?

Siehe dazu Kapitel 1 des Leitfadens des Leitfadens sowie § 8 Bevölkerungsschutzgesetz (BSG, LS 520).

Empfehlung

Den Leitfaden als Grundlage für die weitere Bearbeitung des Themas Energiemangellage verwenden.

Welche vorsorglichen Massnahmen und Vorkehrungen sollten sinnvoller Weise von den Gemeinden getroffen werden?

Für jedes Szenario des Massnahmenstufenplans des Bundes sind im Leitfaden unter dem Titel «Vorbereitungsaufgaben» Aufgaben aufgeführt, welche im Vorfeld geprüft bzw. erledigt werden sollten. Es ist empfehlenswert, dass sich die Gemeinden bereits heute auf sämtliche Massnahmenstufen vorsorglich vorbereiten. Zur Aufrechterhaltung der Betriebe bzw. von deren Schlüsselprozessen sollen die Geschäftsfortführungsprozesse (Business Continuity Management, BCM) überprüft werden.

Empfehlung

Identifikation der Schlüsselprozesse (u.a. Wasserversorgung, Abwasser, Sicherheit, Pflegeversorgung inkl. Betreuung, Verwaltungsaufgaben) und Festlegen, mit welchen Massnahmen deren Fortführung gewährleistet werden kann.

Welches Führungsorgan kommt in den Gemeinden zum Einsatz (GR, Regionaler Führungsstab etc.)?

Die Gemeinden entscheiden selber über die organisatorischen Strukturen, mit welchen sie eine (drohende) Energiemangellage und deren Auswirkungen bewältigen wollen.

Empfehlung

Es ist eine Kerngruppe zu bilden, welche sich sowohl mit den zu ergreifenden Sparmassnahmen als auch mit möglichen weitergehenden Vorbereitungsarbeiten befasst. Das Gemeindeführungsorgan kann dieser Kern sein, muss aber zwingend durch Personen ergänzt werden, welche das Abdecken der identifizierten Schlüsselprozesse sicherstellt. Dazu gehört auch die materielle Vorbereitung (z.B. Treibstoffreserven).

Wichtig: Derzeit befinden wir uns in einer Phase, in der *empfohlen wird, Strom zu sparen*. Die getroffenen Sparmassnahmen haben *freiwilligen* Charakter. Verstärkungen würden von Bund und Kanton angeordnet. Innerhalb der Gemeinden ist aber zu berücksichtigen, dass Massnahmen, insbesondere mit breiter öffentlicher Wirkung, von den zuständigen Gremien angeordnet werden sollten (z.B. Gemeinderat, Schulpflege).

Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden? Synergien (sich aushelfen)?

Die Gemeinden entscheiden selbst über allfällige interkommunale Zusammenarbeitsformen. Ein Austausch sowie eine Koordination allfälliger Massnahmen können sowohl im Interesse der Bevölkerung sein als auch bei den Gemeinden Synergieeffekte erzielen.

Empfehlung

Im Sinne einer Koordination ist zu prüfen, ob nicht innerhalb der Bezirke für einzelne Themenbereiche gemeinsam vorgegangen werden sollte. Ein Tourismus wegen fehlender Zusammenarbeit oder auch das gegenseitige Ausspielen sollen verhindert werden (z.B. Hallenbäder, Eishallen, Freizeitanlagen).

Gibt es gesetzliche Anforderungen bezüglich einzuhaltender Mindesttemperaturen in öffentlichen Gebäuden (Verwaltung, Schulen, Altersheimen etc.)? Gibt es Ausnahmen davon (Spitäler, APH...)?

Die bundesrätlichen Verordnungen zu Verbrauchseinschränkungen und -verboten im Bereich Gas und/oder Strom können solche Mindesttemperaturen festlegen. Gesundheitseinrichtungen und Alters- und Pflegeheime sind voraussichtlich davon ausgenommen (siehe entsprechende Kapitel im Leitfaden).

Empfehlung

Der Kanton hat eine Raumtemperatur von 20° festgelegt. Diese Grösse scheint auch für die Gemeinden angemessen.

Umgang mit kritischen Infrastrukturen

Kritische Infrastrukturen und die kritischen Prozesse und Dienstleistungen sind Gegenstand der Beurteilungen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden. Schlussendlich geht es in Not- und Mangellagen darum, die Grundversorgung der Bevölkerung und den Schutz der Lebensgrundlagen zu gewährleisten. Die dazu nötigen Prozesse müssen betrieben werden. Die Verantwortlichkeiten dazu verbleiben bei den Akteuren der Wirtschaft, der Behörden/Verwaltung sowie bei der Bevölkerung. Die aktuellen Erkenntnisse zeigen, dass bei den rollierenden Stromabschaltungen die kritischen Infrastrukturen nicht überall mit Strom versorgt werden können.

Empfehlung

Hier sei auf die Vorbereitung von Bund und Kantonen verwiesen. Derzeit ist deren Aufgabenerfüllung unverändert gewährleistet. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten sind jedoch mögliche Massnahmen oder auch die materielle Grundlage für die Fortsetzung durch die Betreiber der Infrastruktur zu prüfen und zu planen. Die diesbezüglichen Klärungen haben mit dem oder den Stromversorgern zu erfolgen.

Wie soll die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und deren Erreichbarkeit (Alarmierungsmöglichkeiten v.a. Sanität, Feuerwehr, Polizei) erfolgen?

Bei Bedarf erfolgt der Bezug und Betrieb der Notfalltreffpunkte. Es werden Polizeiposten betrieben und andere Anlaufstellen geöffnet. Dazu soll die Planung der Gemeinde z.B. durch GFO/RFO genutzt werden.

Empfehlung

Auch hier sind Massnahmen durchzudenken. Es ist aber je Gemeinde individuell, wie die Erreichbarkeit sichergestellt werden kann.

Welche Rolle spielen die Notfalltreffpunkte in den Gemeinden?

Jede Gemeinde hat mindestens einen Notfalltreffpunkt und würde diesen nach ihrem Konzept nach eigenem Ermessen betreiben. Die Notfalltreffpunkte der Gemeinden dienen bei einem Kommunikationsausfall, bei dem die Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität) nicht mehr telefonisch alarmiert werden können, als erste Kontaktstelle, um Notrufe abzusetzen. Bei Stromnetzabschaltungen können sie auch als Anlaufstelle für hilfsbedürftige Menschen dienen.

Empfehlung

Die Notfalltreffpunkte sind festzulegen und im Betrieb zu testen. Die Bevölkerung ist über deren Vorhandensein in geeigneter Form zu informieren. Die Aufforderung zum Bezug ist zu klären.

Heizungen in öffentlichen Gebäuden/Warmwasser, in Schulen, in Schwimmbädern?

Die Beheizung von öffentlichen Innenräumen, Schwimmbädern etc. sowie die Erzeugung von Warmwasser kann vom Bundesrat ab Stufe «Verbrauchseinschränkungen» eingeschränkt oder verboten werden. Die genannten Bereiche sind gemäss aktuellen Informationen davon nicht ausgenommen. Die Reduktion der Innentemperatur / Wassertemperatur kann auch bereits als freiwillige Sparmassnahme umgesetzt werden.

Empfehlung

Sparmassnahmen, die weitreichend und öffentlichkeitswirksam sind (z.B. Massnahmen wie das Schliessen von öffentlichen Gebäuden, das Absenken von Wassertemperaturen oder das vollständige Schliessen von Freizeitanlagen wie Hallenbäder, Kletterhallen, Eiskunsthallen etc.) sind sorgfältig abzuwägen. Insbesondere ist es wünschenswert, wenn sich öffentliche und private Betreiberinnen und Betreiber gleicher Anlagen untereinander absprechen würden und die Gemeinden die geltenden Regelungen gemeinsam festlegen.

Strassenbeleuchtung belassen, reduzieren oder ganz abstellen? Ist die Sicherheit bei einschränken- den Massnahmen (reduzierte Strassenbeleuchtung u.a.) gewährleistet?

Bis auf weiteres wurden vom Kanton keine Einschränkungen bei der Strassenbeleuchtung der kantonalen Strassen beschlossen. Zur Klärung von Fragen zu sicherheitsrelevanten Aspekten und technischen Voraussetzungen wurde eine Arbeitsgruppe inkl. Einbezug der Gemeinden eingesetzt, um die Informationen, den Einbezug der Beleuchtungen der Gemeindestrassen sowie die weiteren Vorgehensweisen zu koordinieren. Weitere Informationen folgen zeitnah.

Empfehlung

Es gilt, bei der Strassenbeleuchtung das Sicherheitsbedürfnis sorgfältig gegenüber dem möglichen Spar- effekt abzuwägen. Natürlich liegt es im Ermessen der Gemeinden, bei der Strassenbeleuchtung Teil- oder Ganzabschaltungen oder reduzierte Beleuchtungszeiten anzuordnen. Eine Absprache mit dem Kanton ist aber wichtig, um einen Flickenteppich zu verhindern. Vorläufig sollte auf Massnahmen in diesem Bereich verzichtet werden.

Weihnachtsbeleuchtungen, Adventsbeleuchtung (öffentlich und privat), Beleuchtung von Sportplät- zen, öffentliche Räumlichkeiten (z.B. Gemeindesaal), elektrische Reklametafeln: ja oder nein?

Empfehlung

Zu diesem Aspekt sollen die Gemeinden individuell entscheiden. Auch hier gilt es, den Stromverbrauch in den Vordergrund zu rücken, aber auch die weihnachtliche Tradition soll nicht ausser Acht gelassen werden. Der Grundsatz sollte sein, auf alle unnötige Beleuchtung zu verzichten, aber v.a. in der Vorweihnachtszeit auch eine weihnachtliche Stimmung zu ermöglichen. Auch eine teilweise Reduktion ist in vielen Fällen eine Option (z.B. nur noch die Hälfte der Beleuchtung aufzuhängen oder zeitlich zu reduzieren).

Leitfaden Energiemangellage: aktualisierte Version vom 27.9.2022

Änderungen vom 27.9.2022

An der ersten Version vom 16.9. wurden nur minime Änderungen vorgenommen.

Änderungen seit Version vom 16.09.2022

Kopfzeile	Korrektur Layout
Seite 4	Ergänzung E-Mailadresse F. Schnell
Seite 8	Unter „Mögliche freiwillige Massnahmen“: Ersatz Temperaturangabe durch „Reduk- tion Heiztemperatur“
Seite 14	„> 100 000 kWh“ ersetzt durch „100 000 kWh“
Anhang 3	„1 GWh/a“ ersetzt durch „100 000 kWh/a“

Aktuelle Informationen des Kantons

Sämtliche aktuellen Informationen des Kantons rund um eine mögliche Energiemangellage finden Sie unter www.zh.ch/de/energieversorgung

Hier ist jeweils auch die aktuelle Version des Leitfadens «Energiemangellage» aufgeschaltet.